

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁹³

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1992

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst . . .	1094
23. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1095
28. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1096
28. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1097
29. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1097
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1098
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	1098
30. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	1099
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1099
30. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Vertrags über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa	1100
1. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1100
2. 10. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik über die Schnellbahnverbindung Paris—Ostfrankreich—Südwestdeutschland	1101
2. 10. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs	1103
2. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu	1105
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1107
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1107
8. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1108

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum,
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums,
des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken,
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle,
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 23. September 1992

Slowenien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 12. Juni 1992 die Weiteranwendung folgender Übereinkünfte notifiziert:

- a) des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975);
- b) der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799);
- c) des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799);
- d) des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799);

e) des Abkommens von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677);

f) der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a) vom 11. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1519) und vom 17. Juli 1992 (BGBl. II S. 576);
- zu b) vom 12. September 1973 (BGBl. II S. 1494) und vom 15. Januar 1992 (BGBl. II S. 115);
- zu c) vom 15. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1528) und vom 28. Mai 1991 (BGBl. II S. 791);
- zu d) vom 12. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1520) und vom 9. Januar 1990 (BGBl. II S. 83);
- zu e) vom 12. November 1990 (BGBl. II S. 1677);
- zu f) vom 10. Juli 1975 (BGBl. II S. 1119) und vom 21. Februar 1992 (BGBl. II S. 232).

Bonn, den 23. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 23. September 1992

I.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	19. Januar 1992
Lettland	am	13. Juli 1992
Seychellen	am	3. August 1992.

II.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. November 1988 von den Vereinigten Staaten angebrachten Vorbehalte (vgl. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1989, BGBl. 1990 II S. 8) ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgender weiterer Einspruch notifiziert worden:

am 21. Oktober 1991 von Estland:

(Übersetzung)

"With regard to reservation (2) made by the United States of America:

The Estonian Government objects to this reservation on the grounds that it creates uncertainty, as to the extent of the obligations the Government of the United States of America is prepared to assume with regard to the Convention. According to Article 27 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, no party may invoke the provisions of its domestic law as justification for failure to perform a treaty."

„In bezug auf den zweiten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika:

Die estnische Regierung erhebt Einspruch gegen diesen Vorbehalt, weil er Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen schafft, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf die Konvention zu übernehmen bereit ist. Nach Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge kann eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1991 (BGBl. II S. 999).

Bonn, den 23. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 28. September 1992

I.

Das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) ist nach seinem Artikel XI §§ 41 und 43 für

Kamerun am 30. April 1992

unter Anwendung auf folgende Sonderorganisationen

in Kraft getreten:

Internationale Arbeitsorganisation (Anlage I)
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (zweite revidierte Fassung der Anlage II)
Internationale Zivilluftfahrt – Organisation (Anlage III)
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)
Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)
Weltpostverein (Anlage VIII)
Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)
Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)
Internationale Seeschiffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII)
Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)
Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage XVI)
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Anlage XVII)

II.

Nach Maßgabe einer entsprechenden Notifikation vom 12. November 1991 wendet Ungarn die Bestimmungen des Abkommens mit Wirkung vom 12. November 1991 auf folgende weitere Sonderorganisationen an:

Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1982 (BGBl. II S. 978), vom 3. April 1991 (BGBl. II S. 656) und vom 16. September 1991 (BGBl. II S. 1059).

Bonn, den 28. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 28. September 1992

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Papua-Neuguinea am 2. September 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 259).

Bonn, den 28. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 29. September 1992

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Sri Lanka am 11. Juni 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1992 (BGBl. II S. 372).

Bonn, den 29. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 30. September 1992

Das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303; 1989 II S. 541; 1991 II S. 627) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Lettland am 20. Mai 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1992 (BGBl. II S. 354).

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 30. September 1992

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Lettland am 13. Juli 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1991 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit**

Vom 30. September 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1992 zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (BGBl. 1992 II S. 462) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 35 Abs. 2

am 14. September 1992

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. September 1992 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 30. September 1992

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Korea, Republik

am 9. April 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. April 1992 angebrachten Vorbehalts in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Courtesy translation)

(Original: Korean)

(Höflichkeitsübersetzung)

(Original: Koreanisch)

The Government of the Republic of Korea, having considered the said Convention, hereby accedes to the same declaring that the provision of paragraph (c) of section 18 of Article V shall not apply with respect to Korean nationals.

Die Regierung der Republik Korea hat das genannte Übereinkommen geprüft und tritt ihm hiermit bei, wobei sie erklärt, daß Artikel V Abschnitt 18 Buchstabe c in bezug auf koreanische Staatsangehörige keine Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (BGBl. II S. 193).

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ungarischen Vertrags
über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa**

Vom 30. September 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1992 zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa (BGBl. 1992 II S. 474) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 33 Abs. 2

am 17. September 1992

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 17. September 1992 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen**

Vom 1. Oktober 1992

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Bulgarien	am	7. Mai 1992
Ungarn	am	6. November 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 1. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik
über die Schnellbahnverbindung Paris–Ostfrankreich–Südwestdeutschland**

Vom 2. Oktober 1992

Die in La Rochelle am 22. Mai 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik über die Schnellbahnverbindung Paris–Ostfrankreich–Südwestdeutschland ist nach ihrem Artikel 8

am 22. Mai 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kraft

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik
über die Schnellbahnverbindung Paris–Ostfrankreich–Südwestdeutschland**

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr
der Französischen Republik –

in Übereinstimmung mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs anlässlich des 53. deutsch-französischen Gipfels am 19./20. April 1989,

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen durchgehenden Eisenbahnhochgeschwindigkeitsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu schaffen –

sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das deutsche und französische Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetz werden über Saarbrücken und Straßburg miteinander verbunden.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden entsprechend ihrem Anteil am Betriebsprogramm die für den Betrieb des deutsch-französischen Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetzes erforderlichen Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß mit der Schaffung des deutsch-französischen Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetzes auch eine Verbesserung des Güterverkehrs angestrebt wird.

(3) Bei der Planung und beim Bau des Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetzes sind die Belange des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien streben an, durch den Bau bzw. Ausbau der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Eisenbahnstrecken die Fahrzeit auf der Strecke München–Paris von bisher 8 Stunden 35 Minuten auf etwa 4 Stunden 45 Minuten und auf der Strecke Frankfurt(Main)–Paris von bisher 5 Stunden 55 Minuten auf etwa 3 Stunden 30 Minuten zu verringern.

(2) Darüber hinaus werden die Vertragsparteien alles daran setzen, durch einen weiteren Ausbau des Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetzes auch die beiden Hauptstädte Berlin und Paris so bald wie möglich in der kürzest möglichen Fahrzeit miteinander zu verbinden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Fahrzeit Berlin–Paris nach dem Ausbau dieser Strecke auf Hochgeschwindigkeitsbetrieb 6 Stunden 30 Minuten nicht überschreiten sollte.

(3) Über den Ausbau der Strecke Berlin–Paris werden die Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt eine ergänzende Vereinbarung schließen.

Artikel 4

(1) Zur Erreichung der in Artikel 3 Absatz 1 dargelegten Ziele sind die folgenden Bau- und Ausbaumaßnahmen vorgesehen:

a) auf französischer Seite:

- Bau einer Neubaustrecke zwischen Paris und Vendenheim nördlich von Straßburg für eine Höchstgeschwindigkeit von 350 km/h
- Ausbau der bestehenden Strecke Vendenheim–Straßburg auf eine Höchstgeschwindigkeit von 220 km/h;

b) auf deutscher Seite:

- auf der Achse Mannheim–Frankfurt(Main)–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin:
 - Ausbau der bestehenden Strecke Mannheim–Frankfurt auf abschnittsweise 200 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anbindung des Flughafens Frankfurt
 - Ausbau der bestehenden Strecke Frankfurt–Fulda auf abschnittsweise 200 km/h Höchstgeschwindigkeit und dreigleisiger Ausbau der Strecke Hanau–Gelnhausen
 - Elektrifizierung und Ausbau der bestehenden Strecke Bebra–Erfurt auf 160 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Aus- bzw. Neubau der Strecke Erfurt–Halle/Leipzig mit Anhebung auf 250 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Ausbau der bestehenden Strecke Halle/Leipzig–Berlin auf abschnittsweise 200 km/h Höchstgeschwindigkeit
- auf der Achse Mannheim–Freilassing:
 - Aus- bzw. Neubau der Strecke Stuttgart–Ulm–Augsburg als Schnellbahnstrecke auf abschnittsweise 200/250 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Ausbau der bestehenden Strecke Augsburg–München mit zwei zusätzlichen Gleisen für 200 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau der Strecke München–Freilassing mit Anhebung auf weitgehend 200 km/h Höchstgeschwindigkeit.

(2) Die Vertragsparteien beschließen über die Durchführung dieser Arbeiten nach Vorliegen der Finanzierungsgrundlagen, um

ihren Kriterien für die Haushaltsführung in der Verkehrswegeplanung Rechnung zu tragen.

Artikel 5

(1) Zur Verknüpfung der beiden Hochgeschwindigkeitsnetze werden zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Arbeiten gleichzeitig die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

1. Auf französischer Seite werden in Weiterführung des TGV-Est die Strecke Straßburg–Kehl und die Verbindung TGV-Est östlich Metz bis Forbach ausgebaut.
2. Auf deutscher Seite wird die Verbindung Kehl zur Schnellbahnstrecke Karlsruhe–Basel bei Appenweier hergestellt und die Strecke Saarbrücken–Mannheim auf Hochgeschwindigkeitsbetrieb ausgebaut.

(2) Die Vertragsparteien streben an, durch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fahrzeit Mannheim–Paris über Saarbrücken auf 2 Stunden 52 Minuten und die Fahrzeit Mannheim–Paris über Straßburg auf 2 Stunden 48 Minuten zu verkürzen.

(3) Darüber hinaus werden Untersuchungen mit dem Ziel einer erheblichen Fahrzeitverkürzung zwischen Hochspeyer und Neustadt(Weinstraße) durchgeführt.

(4) Die Vertragsparteien treffen im übrigen im Rahmen ihrer Befugnisse Vorsorge für die spätere Realisierbarkeit einer Hochgeschwindigkeits-Neubaustrecke nördlich von Straßburg.

Artikel 6

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und französischen Eisenbahngesellschaft zu entwickeln,
- b) die Anhebung der Geschwindigkeiten für die Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge auf den modernisierten herkömmlichen Strecken zu fördern,
- c) jegliche Zusammenarbeit zu verstärken, die die Harmonisierung der technischen Merkmale der beiden Hochgeschwindigkeitsnetze erlaubt sowie
- d) alle Maßnahmen umzusetzen, die die abgestimmte betriebliche Nutzung der Netze begünstigen und den Grenzübergang erleichtern.

Artikel 7

Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik unterrichten einander regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Rochelle am 22. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Günther Krause

Der Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr
der Französischen Republik
J.-L. Bianco

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande
über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs**

Vom 2. Oktober 1992

Die in Warnemünde am 31. August 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs ist nach ihrem Artikel 6

am 31. August 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kraft

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande
über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter-
und Schienenpersonenverkehrs**

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten
des Königreichs der Niederlande –

in der Absicht, das Aufkommen im Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zu erhöhen,

in dem Bestreben, den Verkehrsanteil im Güter- und Personenverkehr zugunsten der Schiene merklich zu ändern,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes, der besseren Erreichbarkeit der Industriezentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Beide Seiten werden den deutschen und niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur verbessern.

(2) Beide Seiten werden entsprechend ihrem Anteil am Betriebsprogramm die für den Betrieb des deutsch-niederländischen

Eisenbahnhochgeschwindigkeitsverkehrs erforderlichen Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 1 dargelegten Zieles sind folgende Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Durchführung der nach jeweiligem nationalen Recht erforderlichen Verfahren vorgesehen:

a) im Königreich der Niederlande:

aa) für den Schienengüterverkehr:

- Neubau einer Schienengüterhauptverbindung Betuwe-Route Rotterdam-Zevenaar-niederländisch-deutsche Grenze
- Neu- und Ausbau der Anschlußverbindung von der Betuwe-Route zum Grenzübergang Oldenzaal/Bad Bentheim
- Neu- und Ausbau der Anschlußverbindung von der Betuwe-Route zum Grenzübergang Venlo/Kaldenkirchen
- Ausbau der Schieneninfrastruktur im Hafen Rotterdam (zweigleisiger Ausbau mit Elektrifizierung, Terminalausbau)
- Maßnahmen zur vollen Ausnutzung der Kapazität des Rangierbahnhofes Kijfhoek

- Neubau/Ausbau der Anbindung von Amsterdam und Schiphol an die Betuwe-Route
- ab) für den Schienenpersonenfernverkehr:
- Ausbau der Route Amsterdam–Utrecht–Arnhem–Zevenaar–niederländisch-deutsche Grenze für den Hochgeschwindigkeitsverkehr überwiegend bis auf 200 km/h;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland für den Schienengüter- und Schienenpersonenfernverkehr:
- Ausbau der Route deutsch-niederländische Grenze–Emmerich–Oberhausen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Herstellen der vollen Leistungsfähigkeit, drittes Gleis zwischen Wesel und Oberhausen, Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf überwiegend 200 km/h)
- Ausbau des Knotens Oberhausen (zweigleisige niveaufreie Verbindungskurven nach Duisburg und Herne)
- Ausbau der Route Oberhausen–Osterfeld Süd–Bottrop Süd–Herne (Wiederherstellen der Zweigleisigkeit und zweigleisige niveaufreie Verbindungskurven in Herne)
- Ausbau der Route Oberhausen–Düsseldorf–Eller–Köln (Herstellen der vollen Leistungsfähigkeit und niveaufreie Verbindungen im Raum Köln rechtsrheinisch)
- Ausbau der Route Neuss–Köln (viergleisiger Ausbau Neuss–Köln–Longerich, niveaufreie Verbindungen im Raum Köln linksrheinisch).
- (2) Die Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen zur Vermeidung von Engpässen im Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr stufenweise rechtzeitig mit folgenden Vorgaben abgeschlossen werden:
- a) auf niederländischer Seite:
- Maßnahmen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr:
Ausbau der Route Amsterdam–Utrecht–Arnhem–Zevenaar–niederländisch-deutsche Grenze in zwei Phasen
Erste Phase: Amsterdam–Utrecht bis voraussichtlich 1998–2005,
Zweite Phase: Utrecht–Arnhem–niederländisch-deutsche Grenze bis voraussichtlich 2005–2010;
- Maßnahmen für den Güterverkehr:
Erste Phase (1991–1996): zweigleisiger Ausbau der Schieneninfrastruktur im Hafen Rotterdam einschließlich Elektrifizierung und Terminalausbau,
Zweite Phase (1993–1998): Bau der Betuwe-Route einschließlich Maßnahmen zur vollen Ausnutzung der Kapazität des Rangierbahnhofes Kijfhoek,
Dritte Phase (2000–2015): Neubau/Ausbau der Anbindung von Amsterdam und Schiphol an die Betuwe-Route, Neu- und Ausbau der Anschlußverbindung von der Betuwe-Route zum Grenzübergang Oldenzaal/Bad Bentheim, Neu- und Ausbau der Anschlußverbindung von der Betuwe-Route zum Grenzübergang Venlo/Kaldenkirchen;
- b) auf deutscher Seite durch Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan:
- Erste Phase: Maßnahmen für die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit für den Personenverkehr zwischen der deutsch-niederländischen Grenze–Emmerich–Oberhausen auf weitgehend 200 km/h und Schaffung der kapazitiven Voraussetzungen für den in dieser Phase zu erwartenden Güterverkehr (Fertigstellungsziel möglichst zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Betuwe-Route und der Neubausstrecke Köln–Rhein/Main voraussichtlich 1998–2000),
- Zweite Phase: anschließend rechtzeitige Realisierung der Maßnahmen, die zur Abwicklung des im Zeitraum bis 2010 erwarteten Güterverkehrs nötig sind.

Artikel 3

Beide Seiten verpflichten sich,

- die Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahngesellschaften der beiden Staaten weiter zu entwickeln,
- die Anhebung der Geschwindigkeiten für die Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge auf den modernisierten herkömmlichen Strecken zu fördern,
- jegliche Zusammenarbeit zu verstärken, die die Harmonisierung der technischen Merkmale der beiden Hochgeschwindigkeitsnetze erlaubt sowie
- alle Maßnahmen umzusetzen, die die abgestimmte betriebliche Nutzung der Netze begünstigen und den Grenzübergang erleichtern.

Artikel 4

(1) Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande sind mindestens jährlich durch einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte bei der Realisierung der vorgenannten Vorhaben und der sich daraus ergebenden Entwicklungen der Marktchancen der Eisenbahngesellschaften zu unterrichten.

(2) Beim Auftreten von Verzögerungen bei der Realisierung der vorgenannten Vorhaben sind beide Minister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande werden die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

Artikel 5

Soweit sich die Notwendigkeit der Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, werden beide Seiten diese vornehmen.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Warnemünde am 31. August 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Günther Krause

Der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten
des Königreichs der Niederlande
Hanja Maij-Weggen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
sowie der Zusatzprotokolle hierzu**

Vom 2. Oktober 1992

I.

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917),

sind nach dem jeweils betreffenden Artikel 61, 60, 140, 156 für

Lettland am 24. Juni 1992

in Kraft getreten.

Kroatien hat beim Schweizerischen Bundesrat am 11. Mai 1992 die Rechtsnachfolgeerklärung zu den vorstehend aufgeführten vier Genfer Abkommen hinterlegt, mit der Maßgabe, daß

- a) die zuvor von Jugoslawien abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte nicht aufrechterhalten werden,
- b) eigene neue Erklärungen und Vorbehalte nicht abgegeben bzw. angebracht wurden und
- c) die Rechtsnachfolge am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, wirksam geworden ist.

Slowenien hat beim Schweizerischen Bundesrat am 26. März 1992 die Rechtsnachfolgeerklärung zu den vorstehend aufgeführten vier Genfer Abkommen hinterlegt, mit der Maßgabe, daß

- a) die zuvor von Jugoslawien abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte nicht aufrechterhalten werden,
- b) eigene neue Erklärungen und Vorbehalte nicht abgegeben bzw. angebracht wurden und
- c) die Rechtsnachfolge am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, wirksam geworden ist.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) – BGBl. 1990 II S. 1550, 1551 – ist nach seinem Artikel 95 Abs. 2,

das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) – BGBl. 1990 II S. 1550, 1637 – ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2

für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Lettland am 24. Juni 1992
 Polen am 23. April 1992.

Beide Zusatzprotokolle werden ferner nach ihrem Artikel 95 Abs. 2 bzw. 23 Abs. 2 für

Brasilien am 5. November 1992
 Madagaskar am 8. November 1992
 Portugal am 27. November 1992

in Kraft treten.

Kroatien hat beim Schweizerischen Bundesrat am 11. Mai 1992 die Rechtsnachfolgeerklärung zu den vorstehend aufgeführten Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen (Protokoll I und II) hinterlegt, mit der Maßgabe, daß

- a) die zuvor von Jugoslawien abgegebene Erklärung nicht aufrechterhalten wird und
- b) die Rechtsnachfolge am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, wirksam geworden ist.

Slowenien hat beim Schweizerischen Bundesrat am 26. März 1992 die Rechtsnachfolgeerklärung zu den vorstehend aufgeführten Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen (Protokoll I und II) hinterlegt, mit der Maßgabe, daß

- a) die zuvor von Jugoslawien abgegebene Erklärung nicht aufrechterhalten wird und
- b) die Rechtsnachfolge am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, wirksam geworden ist.

Folgende Staaten haben dem Schweizerischen Bundesrat die Anerkennung der Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (Protokoll I) erklärt:

Katar	am	24. September 1991
Kroatien	am	11. Mai 1992
Seychellen	am	22. Mai 1992
Slowenien	am	26. März 1992
Togo	am	21. November 1991
Vereinigtes Arabische Emirate	am	6. März 1992

III.

Der Schweizer Bundesrat notifiziert in seiner Eigenschaft als Verwahrer der Genfer Rotkreuz-Abkommen am 10. Februar 1992 die von der Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften auf ihrer VIII. Tagung im November 1991 in Budapest beschlossene Änderung des Namens der Liga in

„Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften“.

Dieser Beschluß trat am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133), vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 968) und vom 17. Januar 1992 (BGBl. II S. 145).

Bonn, den 2. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 7. Oktober 1992

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl.1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Albanien	am	31. August 1992
Aserbaidtschan	am	17. Juni 1992
Usbekistan	am	28. Juli 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1992 (BGBl. II S. 1023).

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 7. Oktober 1992

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Kroatien	am	11. Juni 1992
Usbekistan	am	22. Mai 1992

sowie nach ihren Artikeln 6 und 79 für

Georgien	am	26. Mai 1992
----------	----	--------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1992 (BGBl. II S. 748).

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 8. Oktober 1992

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Benin	am	12. Juni 1992
Côte d'Ivoire	am	26. Juni 1992
Guatemala	am	5. August 1992
Kambodscha	am	26. August 1992
Lettland	am	14. Juli 1992
Paraguay	am	10. September 1992
Seychellen	am	5. August 1992

II.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Benin	am	12. Juni 1992
Côte d'Ivoire	am	26. Juni 1992
Kambodscha	am	26. August 1992
Lettland	am	14. Juli 1992
Paraguay	am	10. September 1992
Seychellen	am	5. August 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (BGBl. II S. 429).

Bonn, den 8. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel